

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0378/2012

Auskunft erteilt:

Frau Jostameling

Ruf:

492 70 55

E-Mail:

Jostameling@stadt-muenster.de

Datum:

05.09.2012

Betrifft

Vorschlag des Integrationsrates zur Entsendung eines stellvertretenden sachkundigen
Einwohners /einer stellvertretenden sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Schule und
Weiterbildung

Beratungsfolge

12.09.2012 Integrationsrat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Integrationsrat schlägt dem Rat vor, als Nachfolger/in für Herrn Deler Saber

Frau /Herrn _____

als stellvertretenden sachkundigen Einwohner /stellvertretende sachkundige Einwohne-
rin in den Ausschuss für Schule und Weiterbildung zu entsenden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Entscheidung entstehen keine unmittelbaren Kosten und Folgekosten.

Begründung:

Gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW können allen vom Rat gebildeten Ausschüssen, mit Ausnahme der
Pflichtausschüsse nach § 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO
NRW), volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme angehören.

Auf Vorschlag des Integrationsrates war bisher Herr Deler Saber als stellvertretender sachkundiger
Einwohner durch den Rat in den Ausschuss für Schule und Weiterbildung entsandt. Mit Entschei-
dung in der Sitzung des Integrationsrates am 25.04.2012 wurde er als sachkundiger Einwohner in
den Ausschuss für Schule und Weiterbildung gewählt. Da er bisher stellvertretender sachkundiger
Einwohner im Ausschuss für Schule und Weiterbildung war, ist eine Nachfolgeregelung für die
Mitgliedschaft als stellvertretender sachkundiger Einwohner / stellvertretende sachkundige Ein-
wohnerin im Ausschuss für Schule und Weiterbildung zu treffen.

Für die Beschlussfassung findet § 50 Abs. 2 GO NRW Anwendung, da hier Personen gewählt werden, die dem Rat zur Entsendung vorgeschlagen werden. Nach § 50 Abs. 2 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nicht anderes bestimmt oder niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Hinweis:

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtssparitätische Besetzung zu achten.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat